

ALLGEMEINE PLAKATIERUNGSSATZUNG

Satzung über das Anbringen von Plakaten, Hinweistafeln und das Aufstellen bzw. Anbringen von Großwerbetafeln/-banner und Straßenüberspannungen im Stadtgebiet der Stadt Walldorf **außerhalb der Wahlwerbung**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581 ff., ber. S. 698) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04.04.2023 (GBl. S. 137) und vom 27.06.2023, (GBl. S. 229) in Verbindung mit § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1992 beschließt der Gemeinderat folgende Plakatierungssatzung:

§ 1

Erlaubnispflicht

- (1) Die Werbung mit Stand- und Hängeplakaten, mit Großwerbetafeln und –bannern innerhalb des Stadtgebiets stellt eine Sondernutzung dar und bedarf der Erlaubnis des Straßenbaulastträgers. Straßenbaulastträger für Gemeindestraßen ist gemäß § 44 Straßengesetz Baden-Württemberg die Stadt Walldorf.
- (2) Die Erlaubnis ist spätestens drei Wochen vor Plakatierungsbeginn bei der Stadt zu beantragen.
- (3) Die Anzahl der zugelassenen Plakate wird so beschränkt, dass eine Beeinträchtigung oder Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ausgeschlossen ist. Gleiches gilt für die zur Plakatierung zugelassenen Standorte.
- (4) Die Nutzungserlaubnis gilt nur für die darin bestimmte Veranstaltung oder Veranstaltungsreihe und für den/die Veranstalter/in, für den/die sie ausgestellt wird. Die Weitergabe an eine/n andere/n Veranstalter/in oder die Übertragung auf eine andere Veranstaltung ist nicht zulässig.
- (5) Zur Sicherung gesetzlicher Vorschriften oder zur Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung kann die Nutzungserlaubnis inhaltlich beschränkt und mit Nebenbestimmungen erteilt werden.

§ 2

Plakatierung

- (1) Die Erlaubnis wird für das Anbringen von max. 20 Plakaten pro Veranstaltung bis zu einer Größe von 0,5 qm (DIN A1) erteilt. **Die Begrenzung auf 20 Plakate gilt sowohl**

für den öffentlichen Raum als auch für Privatgrundstücke im Sinne des § 5 Abs. 2.

- (2) Zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit sowie zum Erhalt des Stadtbilds werden im Stadtgebiet Walldorf nicht mehr als 300 Plakate zur gleichen Zeit genehmigt.
- (3) Das Anbringen darf erst nach Erhalt der Erlaubnis erfolgen.
- (4) Die von der Behörde ausgegebenen Genehmigungsplaketten sind auf den Plakaten gut sichtbar anzubringen. Plakate, die nicht entsprechend markiert sind, werden auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt.
Bei Doppelplakaten ist eine Genehmigungsplakette ausreichend.

§ 3

Standorte

- (1) Aus Gründen der Stadtbildpflege werden Plakatierungsgenehmigungen im reinen Stadtgebiet für Litfaßsäulen bzw. Werbetafeln an folgenden Standorten erteilt:

Litfaßsäulen:

- Nußlocher Straße Ecke Römerweg
- Nußlocher Straße Ecke Hebelstraße

Werbetafeln:

- „Heidelberger Straße“ Ecke „Am Waldschwimmbad“
- „Heidelberger Straße“ Rückseite Freibad
- „Schwetzinger Straße“ Ecke „Am Waldschwimmbad“
- „Josef-Reiert-Straße“ Friedhof
- „Hauptstraße“ Bolzplatz

Pro Veranstaltung ist nur ein Plakat je Litfaßsäule oder Werbetafel zulässig.

- (2) Nicht zugelassen ist die Plakatierung in folgenden Bereichen:
 - außerhalb der geschlossenen Ortslage,
 - am Rathaus sowie auf dem Rathausplatz,
 - auf den Innenflächen der Kreisverkehre sowie
 - an und auf Brücken.

Bei der Drehscheibe handelt es sich nicht um einen Kreisverkehr.

- (3) An sonstigen Standorten ist die Plakatierung zulässig sofern sie nicht gegen die Anforderungen der §§ 4 oder 7 verstößt.

§ 4

Großwerbetafeln und –banner

- (1) Großwerbetafeln werden ausschließlich für politische Werbung bei Wahlen zugelassen. Umfang und Standort liegen im Ermessen der Straßenverkehrsbehörde.
- (2) Straßenüberspannungen, Werbebanner und Fahnen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon bilden Überspanntransparente zur Förderung der Verkehrssicherheit.

§ 5

Plakatieren auf privaten Grundstücken

- (1) Das Aufstellen von Plakatständern auf Privatgrundstücken und das Anbringen von Plakaten an Häusern, Fassaden, Hoftoren und dergleichen hat im Einvernehmen mit dem/der jeweiligen Eigentümer/in zu erfolgen.
- (2) Grenzt die plakatierte Fläche an eine öffentliche Verkehrsfläche, so ist die Plakatierung entsprechend § 1 dieser Satzung erlaubnispflichtig. Als Zustandsstörer ist der/die Eigentümer/in aus Absatz 1 für das Einholen der Erlaubnis zuständig. Es bedarf keiner formalen Antragstellung, die formlose Meldung genügt. Die Erlaubnis gilt innerhalb von drei Werktagen nach Eingang der Meldung als kostenfrei erteilt sofern keine anderslautende Entscheidung ergeht. Die Erlaubnis kann nur aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder anderen zwingenden Gründe des öffentlichen Interesses versagt werden. Die sonstigen Regelungen dieser Satzung gelten entsprechend.

Vorschriften der Landesbauordnung Baden-Württemberg hinsichtlich baulicher Anlagen bleiben unberührt.

§ 6

Fristen

Für Veranstaltungen darf frühestens zwei Wochen vor Beginn geworben werden. Jegliche Plakatierung ist spätestens drei Werktage nach Ablauf der genehmigten Plakatierungsfrist zu entfernen.

§ 7

Auflagen und Bedingungen

- (1) Plakate, die ohne gültige Erlaubnis im Stadtgebiet auf öffentlicher Fläche angebracht wurden oder deren Erlaubnis gemäß § 11 Abs. 1 erloschen ist, werden auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt. Nach einer Aufbewahrungsdauer von fünf Werktagen werden die Plakate vernichtet, sofern sie in dieser Zeit nicht abgeholt und die Gebühren beglichen wurden.
- (2) Plakate dürfen nicht auf öffentlichen Grünflächen aufgestellt werden.
- (3) Plakate sind so anzubringen, dass Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nicht verdeckt oder in ihrer Wirkung nachteilig berührt werden. Sie dürfen insbesondere kein Sichthindernis darstellen.
- (4) Plakate dürfen nicht auf Fahrbahnen aufgestellt werden. Ein Abstand von mindestens fünfzig Zentimetern zum Fahrbahnrand ist einzuhalten.

- (5) Kreuzungsbereiche **und Einmündungen** sind von Plakatierungen freizuhalten; dabei ist jeweils ein Abstand von fünfzehn Metern zur Kreuzung einzuhalten. Plakate / Werbemittel, die so angebracht sind, dass sie nach Einschätzung der Straßenverkehrsbehörde die Verkehrssicherheit gefährden könnten, werden unverzüglich durch die Stadt auf Kosten des/der Antragstellers/in entfernt. **Nach einer Aufbewahrungsdauer von fünf Werktagen werden die Plakate vernichtet, sofern sie in dieser Zeit nicht abgeholt und die Gebühren beglichen wurden.**
- (6) Weitere Bedingungen und Auflagen im öffentlichen Interesse unterliegen dem Ermessen der Stadt.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Erteilung einer Plakatierungsgenehmigung gemäß § 2 findet die Gebührensatzung für Sondernutzungserlaubnisse der Stadt Walldorf Anwendung.
- (2) Die Gebühr ist auch zu entrichten, wenn die Plakatierung ohne Erlaubnis erfolgt. Die Gebührenerstattung ersetzt die Erlaubnis nicht. Durch Entrichten der Gebühren entsteht kein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Genehmigung.

§ 9 Gebührenschilder/in

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
1. der/die Antragsteller/in,
 2. der/die Sondernutzungsberechtigte,
 3. wer eine Sondernutzung ausübt, ohne hierzu berechtigt zu sein oder
 4. wer die Gebührenschuld durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührenschilder/innen haften als Gesamtschilder/innen.

§ 10 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenerstattung

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Plakatierungsgenehmigung gemäß § 1 und § 2 Abs. 4. Wird die Sondernutzung ohne Genehmigung ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld mit der Ausübung.
- (2) Wird eine Plakatierungsgenehmigung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zurückgezogen oder vorzeitig beendet, bestehen keine Ansprüche auf Rückerstattung der Gebühren.
Die Begründung erfolgt schriftlich, bei Gefahr im Verzug ist sie auf Verlangen nachzureichen.

§ 11
Zuwiderhandlungen und Haftung

- (1) Die Erlaubnis erlischt automatisch, wenn Plakate, Großwerbetafeln oder Straßenüberspannungen inhaltlich gegen das Grundgesetz oder Gesetze verstoßen bzw. zu Rechtsverstößen aufrufen. Plakate sexistischen, diskriminierenden oder rassistischen Inhalts sind nicht zulässig.
- (2) Für alle Sach- oder Personenschäden, die durch oder in Zusammenhang mit der Plakatierung entstehen, haftet der/die Antragsteller/in und stellt die Stadt Walldorf von Forderungen Dritter frei.
- (3) Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit nach § 14 i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 16 Polizeiverordnung Stadt Walldorf in der aktuell gültigen Fassung dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.
Die Ahndung der Ordnungswidrigkeit schließt die Erhebung der Genehmigungsgebühr nicht aus.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Der Bürgermeister